

**Formblatt F6:  
Rückfrage / Rüge**

Bitte laden Sie dieses Formblatt mit Ihrer in deutscher Sprache gestellten Rückfrage / Rüge als ungeschützte PDF-Datei in die Webseiten-Datenbank <https://www.daisikomm.de/verfahren/D63399> unter dem Verfahrens-Reiter „Nachrichten“ über den Klick-Button „Erstellen“ hoch.

Bei technischen Schwierigkeiten ist alternativ auch die Zusendung per E-Mail an [sbsns-vergabe@vbb.de](mailto:sbsns-vergabe@vbb.de) möglich. Bitte beachten Sie, dass Rückfragen, die nicht über die Webseiten-Datenbank hochgeladen werden, nur verzögert bearbeitet werden können! Weitere Hinweise enthält das Dokument „1. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“.

Pro Formblatt F6 dürfen maximal 3 Rückfragen (auch ergänzende Fragen zu einer übergeordneten Frage gelten als einzelne Frage) gestellt werden. Rückfragen müssen einen konkreten Bezug auf eine Textpassage in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen unter Mitteilung der Dokumentenbezeichnung sowie des betroffenen Abschnitts, Kapitels o.ä. enthalten und der Aufklärung des Inhalts oder des Verständnisses dieser Passage dienen.

Beachten Bewerber die vorstehenden Bedingungen nicht, gilt/gelten die Rückfrage/n als nicht gestellt. Ihre inhaltliche Bearbeitung unterbleibt.

**Bezug** (auf ... z.B. Bekanntmachung / Formblätter / sonstige Bestandteile der Vergabeunterlagen; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Anlage Auswahl wirtschaftlichstes Angebot (SBSNS-II\_007\_Auswahl\_wirtschaftlichstes\_Angebot\_200721\_V1)

**Rückfrage / Rüge:<sup>1</sup>**

In der o.g. Anlage „Auswahl wirtschaftlichstes Angebot“ wird in Abs. 4 der Beschreibung der Fallkonstellation 2 (Beauftragung des Fachloses A in beiden Teillosen möglich) dargestellt: „Unterscheidet sich das Leistungsspektrum deshalb, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b ein Kombinationsangebot über beide Fachlose A und ein Einzelangebot über das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, vorliegen, so setzen sich die Siegerangebote nach Schritt 3a durch.“

Weiter wird in Abs. 5 der Beschreibung der Fallkonstellation 2 (Beauftragung des Fachloses A in beiden Teillosen möglich) dargestellt: „Unterscheidet sich das Leistungsspektrum deshalb, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b Einzellosangebote über beide Fachlose A und das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, vorliegen, so setzen sich die Siegerangebote durch, die eine Beauftragung des Fachloses B auf dem Teilnetz Nord-Süd gewährleisten.“

<sup>1</sup> Bitte unzutreffende Angabe streichen.

1. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Beschreibung der Auswahl der wirtschaftlichsten Angebote nach Abs. 4 der Fallkonstellation 2 unvollständig ist und insoweit korrigiert werden muss, da für den Fall, dass nach Schritt 3a zum Beispiel ein Einzelangebot für das Fachlos A im Teilnetz Stadtbahn sowie ein Kombinationsangebot für das Fachlos A und das Fachlos B jeweils im Teilnetz Nord-Süd als Siegerangebote vorliegen und nach Schritt 3b zum Beispiel ein Einzelangebot für das Fachlos B im Teilnetz Stadtbahn und ein Kombinationsangebot für das Fachlos A im Teilnetz Nord-Süd und das Fachlos A im Teilnetz Stadtbahn als Siegerangebote vorliegen, gemäß Beschreibung in Abs. 4 der Fallkonstellation damit sich das Leistungsspektrum deshalb unterscheidet, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b ein Kombinationsangebot über beide Fachlose A und ein Einzelangebot über das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, zwar vorliegen würde und sich damit die Siegerangebote nach Schritt 3a durchsetzen würde, jedoch die Fallkonstellation in Schritt 3a sich bei Vorlage von zu vergleichenden Einzelangeboten für die Fachlose A und das Fachlos B für das Teilnetz Stadtbahn mit einem vorliegenden Kombinationsangebot für die Fachlose A und B jeweils für das Teilnetz Nord- Süd im Ergebnis dazu führen müsste, dass sich das Fachlos B für das Teilnetz Stadtbahn allein deswegen durchsetzen muss, da sich nach Absatz 6 der Erläuterung zu II.1.6) der Bekanntmachung: Angaben zu den Losen der o.g. Anlage in den Schritten 3a und 3b das Angebot / die Angebote über ein Einzellos durchsetzen, soweit kein Angebot über eine der oben genannten Loskombinationen eingeht, was in dem beschriebenen Beispiel der Fall wäre, dies aber Absatz 4 der Fallkonstellation 2 widersprechen würde, da dort eine Abdeckung ebendieses Fachlos B nicht gegeben sein dürfte?
  
2. Gehen wir weiter recht in der Annahme, dass die Beschreibung der Auswahl der wirtschaftlichsten Angebote nach Abs. 5 der Fallkonstellation 2 unvollständig sind und insoweit korrigiert werden muss, da für den Fall, dass nach Schritt 3a zum Beispiel ein Einzelangebot für das Fachlos A im Teilnetz Stadtbahn sowie ein Kombinationsangebot für das Fachlos A und das Fachlos B jeweils im Teilnetz Nord-Süd als Siegerangebote vorliegen und nach Schritt 3b zum Beispiel Einzelangebote für die Fachlose A und ein Einzelangebot für das Fachlos B im Teilnetz Stadtbahn als Siegerangebote vorliegen, gemäß Beschreibung in Abs. 5 der Fallkonstellation damit sich das Leistungsspektrum deshalb unterscheidet, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b Einzellosangebote über beide Fachlose A und das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, zwar vorliegen und sich so die Siegerangebote durchsetzen, die eine Beauftragung des Fachloses B auf dem Teilnetz Nord- Süd gewährleisten, jedoch die Fallkonstellation in Schritt 3a sich bei Vorlage von zu vergleichenden Einzelangeboten für die Fachlose A und das Fachlos B für das Teilnetz Stadtbahn mit einem vorliegenden Kombinationsangebot für die Fachlose A und B jeweils für das Teilnetz Nord-Süd im Ergebnis dazu führen müsste, dass sich das Fachlos B für das Teilnetz Stadtbahn allein deswegen durchsetzen muss, da sich nach Absatz 6 der Erläuterung zu II.1.6) der Bekanntmachung: Angaben zu den Losen der o.g. Anlage in den Schritten 3a und 3b das Angebot / die Angebote über ein Einzellos durchsetzen, soweit kein Angebot über eine der oben genannten Loskombinationen eingeht, was in dem beschriebenen Beispiel der Fall wäre, dies aber Absatz 5 der Fallkonstellation 2 widersprechen würde, da dort eine Abdeckung ebendieses Fachloses B nicht gegeben sein dürfte?

**Antwort:**

Der Bewerber spricht leider zu Recht aufgetretene logische Fehler in der Darstellung der Fallkonstellation 2 an. Der dort im vierten und fünften Absatz beschriebene Fall kann tatsächlich nicht eintreten. In der Fallkonstellation 2 werden Fälle zusammengefasst, in denen nicht alle vier Lose beauftragt werden können. In dem im vierten und im fünften Absatz beschriebenen Fall liegen indes zuschlagsfähige Angebote über alle vier Lose vor. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes in diesem Fall richtet sich aber nach Maßgabe der Ausführungen zur Fallkonstellation 1. Der vierte und der fünfte Absatz unter der Darstellung der Fallkonstellation 2 sind somit zu streichen.

**Antwort auf Rückfrage/Rüge ID: RF 015 (vom Bewerber hochgeladen als ID 1014)**

**Antwort als: Allgemeine Bewerberinformation**